

Reglement Wohnen und Freizeit

Integrierter Bestandteil des Vertrags mit der Stiftung Tannacker zur Vereinbarung von Leistungen, sofern die Leistung «Wohnen und Freizeit» vereinbart ist.

1. Angebot

Die Stiftung Tannacker bietet den Dienstleistungen beziehenden Personen (nachfolgend Personen mit Begleitung) im Rahmen des Teilhabe-Konzepts der Stiftung Tannacker eine individuelle Begleitung an mit dem Ziel, möglichst kompetent und möglichst gesund an normalisierten Lebenssituationen teilhaben zu können. Die Begleitung orientiert sich an der Haltung der Mitbestimmung, Mitverantwortung, Zugang zu Aktivitäten und sozialer Teilhabe entsprechend den Wünschen, Interessen, Neigungen und Möglichkeiten der Personen mit Begleitung.

Angestrebt wird, den Personen mit Begleitung eine möglichst wunschgemässe Wohnform mit den entsprechenden Räumlichkeiten, Mitbewohner*innen, Angeboten, Freizeitaktivitäten sowie der bedarfsgerechten Betreuung und Pflege anzubieten. Den Rahmen setzen die organisatorischen und betrieblichen Möglichkeiten der Stiftung Tannacker sowie der individuell festgelegte Bedarf.

Die Stiftung Tannacker bietet drei Wohnformen an:

- Wohngruppen an den Standorten Moosseedorf und Bärswil
- Wohngemeinschaften am Standort Bern
- Externe Wohnungen

Die Person mit Begleitung bzw. ihre gesetzliche Vertretung entscheidet sich bei der Anmeldung dafür, welche der drei Wohnformen sie nutzen möchte. Falls sich die Bedürfnisse der Person mit Begleitung verändern, kann die Wohnform mit Zustimmung der Stiftung Tannacker verändert werden.

Die Kosten für das persönliche Zimmer sind mit der Heimtaxe abgegolten. Die mietrechtlichen Bestimmungen von Art. 253 ff. des Obligationenrechts sind nicht anwendbar.

2. Eintritt, Probezeit und Austritt

2.1. Eintritt

Einem möglichen Eintritt geht ein Schnupperaufenthalt voraus, welcher in der Regel zwei Wochen dauert. Der Eintritt erfolgt nach Abschluss des Vertrags zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Für den Schnupperaufenthalt wird kein Tarif in Rechnung gestellt. Die beim Schnuppern eingenommenen Mahlzeiten werden verrechnet.

Die künftige Person mit Begleitung ist soweit wie möglich über den Inhalt dieses Reglements informiert. Im Rahmen des Möglichen ist seine*ihre Aussage über einen Eintritt massgeblich berücksichtigt.

2.2. Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Aufenthalt gegenseitig unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung von Seiten der Stiftung Tannacker muss begründet werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Probezeit verlängert werden.

2.3. Austritt

Nach der Probezeit können beide Parteien unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Empfangs.

Die Personen mit Begleitung können grundsätzlich bis an ihr Lebensende in der Stiftung Tannacker wohnen bleiben, wenn sie dies möchten. Ausnahmen für dieses Wohn- und Bleibe-Recht bilden schwerste Pflegebedürftigkeit, akute Fremd- und/oder Selbstgefährdung, Sachbeschädigung oder eine nicht mehr gesicherte Finanzierung des individuellen Bedarfs (z.B. durch Kanton oder Sozialdienst). In diesen Fällen kann die Stiftung Tannacker eine entsprechend begründete Kündigung aussprechen.

Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung durch die Stiftung Tannacker aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund schwerwiegender Verletzung von Pflichten oder Regeln, akuter Fremd- und/oder Selbstgefährdung, Nichtbezahlung von Rechnungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung etc.).

Beim Austritt müssen die persönlichen Effekte am Ende des Aufenthalts abgeholt werden und das Zimmer gereinigt werden. Im Todesfall gilt hierfür eine Frist von 7 Tagen. Die Reinigung des Zimmers kann durch die Stiftung Tannacker übernommen werden und wird verrechnet.

3. Regelungen und Planung

Das Wohnangebot der Stiftung Tannacker ist das ganze Jahr offen. Für alle Wohnformen gilt ein jährlicher Mindestaufenthalt von 265 Aufenthaltstagen. An- und Abreisetage werden anteilmässig als Aufenthaltstage gerechnet. Sollte sich die Person mit Begleitung in einem Kalenderjahr weniger als 265 verrechenbare Aufenthaltstage in der Stiftung Tannacker aufhalten, so werden ihr die fehlenden Tage zu Vollkosten (individueller Begleitbedarf + Heimtarif) in Rechnung gestellt.

Die An- und Abwesenheiten werden mindestens drei Monate im Voraus mit der Teamleitung geplant, damit eine gute Personalplanung und ein gesichertes Betreuungsangebot möglich ist. Ab einwöchiger Abwesenheit wird um eine Planung von sechs Monaten im Voraus gebeten.

Ferien der Personen mit Begleitung können von der Stiftung Tannacker begleitet, privat organisiert oder durch Dritte (z.B. Insieme, VHS plus) durchgeführt werden. Ferien, welche die Stiftung Tannacker begleitet, werden als Aufenthaltstage angerechnet und von der Stiftung Tannacker teilweise mitfinanziert. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den internen Ferienangeboten der Stiftung Tannacker.

Wird in Zusammenhang mit dem Wohnen im Tannacker auch das interne Angebot Arbeit und Tagesstruktur genutzt (interne Arbeitsplätze im Betrieb, interne und externe Themen-Ateliers, Haushaltsarbeiten für die Wohngruppe, Tagesstruktur auf der Wohngruppe), umfasst die Arbeit ohne anderslautende Vereinbarung wöchentlich fünf Präsenztage von Montag bis Freitag. Eine geringere Anzahl an Präsenztagen muss gegenseitig vereinbart werden.

4. Wohnsituation

Innerhalb der jeweiligen Wohnform entscheidet der*die Bereichsleiter*in Wohnen unter grösstmöglichem Einbezug der Person mit Begleitung und den beteiligten Bewohner*innen über die Zuteilung der Wohngruppe und des Zimmers.

Jeder Person mit Begleitung steht ein Einzelzimmer zur Verfügung. Es ist erwünscht, dass sie ihr Zimmer gemäss ihren eigenen Wünschen, aber unter Berücksichtigung der bestehenden Konzepte sowie der feuerpolizeilichen Anforderungen einrichtet. Die Kosten dafür trägt er*sie selbst. Auf Wunsch stellt die Stiftung Tannacker die Grundausstattung (Bett, Schrank, Tisch, Stuhl) kostenlos zur Verfügung. Bei Bedarf werden kostenlos Pflegebetten zur Verfügung gestellt.

Je nach Wohnform steht den Personen mit Begleitung eine Nachtwache oder ein Pikettdienst zu Verfügung.

5. Gesundheitsversorgung

Der*die zuständige Heimarzt*Heimärztin stellt in Zusammenarbeit mit den gesundheitsverantwortlichen Fachpersonen der Stiftung Tannacker und dem*der Direktor*in die medizinische Versorgung der Stiftung Tannacker sicher. Ergänzend besteht eine vertragliche Vereinbarung mit zwei Apotheken zur Gewährleistung einer qualitativ guten Arzneimittelversorgung und mit dem Psychiatriezentrum in Münsingen ist eine institutionalisierte fachliche Zusammenarbeit vereinbart.

Die freie Arztwahl ist gewährleistet, ebenso die Begleitung zum Hausarzt durch Personal der Stiftung Tannacker, sofern die Reisezeit nicht mehr als 30 Minuten beträgt. Die Verordnungen des*der Hausarztes*Hausärztin sind unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person für die Stiftung Tannacker und alle Beteiligten verbindlich.

Die Stiftung Tannacker bietet keine medizinischen Therapien an. Eine Begleitung zu externen Therapien liegt in der Verantwortung der Person mit Begleitung bzw. deren gesetzliche Vertretung.

Bei Spitalaufenthalten ist dann grundsätzlich das Spitalpersonal für die medizinische Betreuung zuständig. Die Stiftung Tannacker gewährt jedoch die aus ihrer Sicht notwendige Unterstützung des Spitalpersonals und Betreuung der Personen mit Begleitung.

Medikamente werden nur auf schriftliche, ärztliche Verordnung hin und mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung abgegeben. Die Medikamente werden in der Regel durch die Stiftung Tannacker besorgt. So werden grundsätzlich alle Medikamente die regelmässig eingenommen werden, durch die Apotheke in Form eines Medifilms abgepackt und in verordneter Dosierung geliefert.

6. Finanzielles

In Ergänzung zu Punkt 5 «Tarife» des Vertrags gilt:

- Bei An und Abreisetagen gelten Drittels-Aufenthaltstage. Die Anwesenheit im Zeitraum
 - o bis 9 Uhr gilt als 1/3
 - o ab 9 Uhr bis 14 Uhr gilt als 1/3
 - o ab 14 Uhr gilt als 1/3
- Eine Änderung des geplanten Leistungsbezugs muss mindestens 30 Tage im Voraus vereinbart sein. Andernfalls werden nicht bezogene Leistungen verrechnet.
- Jede Person mit Begleitung bzw. ihre gesetzliche Vertretung schliesst mit der Stiftung Tannacker eine Vereinbarung betreffend der Handhabung «Persönliche Auslagen» (der Ergänzungsleistungen) und Entgelt «Arbeit und Tagesstruktur» ab. Diese Vereinbarungen sind integrierende Vertragsbestandteile bei der Nutzung des Angebots «Wohnen und Freizeit».

Beschluss des Stiftungsrats vom 12. Februar 2024